Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen wir heute nicht mehr weiter. Die Praxis hat gezeigt, daß individuelle und gesellschaftliche Kritik — z. B. in Form von Eingaben, verbunden mit der Pflicht, auf diese Kritiken zu reagieren, und komplettiert durch einen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungsapparat, der ggf. die Beachtung begründeter Kritik erzwingen kann — in den meisten Fällen weit wirksamer ist als die traditionellen Formen der Rechtsverwirklichung. Ehre, gesellschaftliches Ansehen, Verantwortungsbewußtsein, berufliche Stellung u. a. haben sich nicht nur als wirksame Ansatzpunkte zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtspflichten erwiesen, sondern darüber hinaus auch den Vorzug offenbart, daß eine diesbezügliche Kritik in der Regel weitaus geeigneter ist, Zielstellung und Anliegen zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse durchsetzen zu helfen, als der Schadenersatz.

In gleichem Maße, wie sich neue staatliche und gesellschaftliche Sanktionen für Verletzungen des Zivilrechts herausbildeten, unterlag auch die Funktionsweise staatlicher Organe, wirtschaftlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen im Rechtsverwirklichungsprozeß bestimmten Veränderungen. Auf Grund dessen kann man heute feststellen, daß so, wie sich das sozialistische Zivilrecht selbst vom bürgerlichen Privatrecht unterscheidet, auch der sozialistische Rechtsverwirklichungsprozeß vom bürgerlichen zu unterscheiden ist. Das fängt — wie bereits erwähnt wurde — bei den an Zivilrechtsverhältnissen beteiligten Rechtssubjekten an und reicht bis zu einer sich nach und nach herausbildenden ganz neuartigen Stellung der Gerichte.

Die Tatsache, daß wir heute in den weitaus meisten Zivilrechtsverhältnissen eine Partnerkonstellation vorfinden, bei der auf der einen Seite eine volkseigene oder genossenschaftliche Versorgungseinrichtung beteiligt ist, bei der die Wahrnehmung eigener Interessen stets der Zielstellung untergeordnet ist, immer besser zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen beizutragen, gibt dem sozialistischen Rechtsverwirklichungsprozeß ein unverwechselbares Gesicht Aus der gesellschaftlichen Verantwortung der Versorgungseinrichtungen folgen auch neue Aufgaben innerhalb des Rechtsverwirklichungsprozesses. Von diesen Einrichtungen wird aktives und ggf. operatives Handeln verlangt und in diesem Zusammenhang auch eine gewisse Entscheidungstätigkeit (vornehmlich auf Grund von Eingaben) gefordert Derartiges Handeln, oft im Zusammenwirken oder auf Grund von Initiativen staatlicher Organe, hat u. a. dazu geführt, daß die überwiegende Mehrzahl aller Zivilrechtskonflikte heute ohne Anrufen der Gerichte, mit minimalstem Aufwand und besten Resultaten beigelegt werden kann.

Daß dies nicht ohne Rückwirkungen auf die Stellung der Gerichte im zivilrechtlichen Rechtsverwirklichungsprozeß geblieben ist und bleiben kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Jedenfalls kann man schon gegenwärtig nicht mehr davon ausgehen, daß eine dominierende Stellung der Gerichte im Rechtsverwirklichungsprozeß bzw. die Möglichkeit, Rechte und Pflichten im gerichtlichen Verfahren dunchzusetzen, Indiz für die Zuordnung bestimmter Verhältnisse zum Zivilrecht wäre.

Die von Mandel erhobene Forderung nach einem speziellen Rechtszweig Gesundheitsrecht/10/ hat aus dieser Sicht nur insofern einen akzeptablen. Kern, als sie vermeidet, medizinische Betreuungsverhältnisse unter dem Aspekt von Ware-Geld-Beziehungen zu betrachten, und darauf gerichtet ist, die entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse möglichst eindeutig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten zu regeln. Es gibt aber keine stichhaltige Begründung dafür, diesen Komplex gesellschaftlicher Verhältnisse ganz aus dem Zivilrecht auszugliedem. Die Versuche zur Einengung des Zivilrechts wie auch die Forderung nach komplexer Regelung medizinischer Betreuungsverhältnisse sind in Wirklichkeit ungeeignet, zur Vervollkommnung der rechtlichen Regelung und damit der staatlichen Leitung auf diesem Gebiet beizutragen.

Zur Bedeutung der Komplexität der rechtlichen Regelung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse für die Gegenstandsbestimmung

In diesem Zusammenhang bedarf es noch einiger Bemerkungen zum Problem der Komplexität der rechtlichen Regelung bzw. Leitung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse, da dieser Begriff — wie sich zeigt — u. a. auch dazu verwendet wird, gegen das Zivilrecht zu argumentieren. Rost ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Die gute Durchführung der vor uns liegenden Aufgaben hängt maßgeblich davon ab, wie es gelingt, das komplexe und koordinierte Handeln aller Staatsorgane noch wirkungsvoller zu organisieren. Nach dem Gesetz über den Ministerrat ist dem Ministerrat die Verantwortung für das einheitliche Zusammenwirken der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane untereinander sowie mit den örtlichen Räten übertragen. Das einheitliche, auf den gemeinsamen Interessen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen beruhende Handeln des Staatsapparates ist eine Kernfrage der weiteren Stärkung unserer Staatsmacht. Sie ist ein grundlegendes Erfordernis der proportionalen Entwicklung und damit der Effektivität unserer Wirtschaft, eine unabdingbare Voraussetzung für die harmonische Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft mit der ganzen Vielfalt ihrer Lebensbereiche und damit auch ein erstrangiger Faktor für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Viele akute Probleme der Produktion und des täglichen Lebens der Bürger können nur durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen gelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, die Formen und Methoden des koordinierten und komplexen Handelns der Staatsorgane ständig zu vervollkommnen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern und nach neuen Wegen zu suchen.‘711/

Die Begriffe „Komplex“ bzw. „Komplexität“ sind jedoch keine Zauberworte, die Getrenntes miteinander verbinden bzw. Nebeneinander zu Miteinander machen, sondern sie formulieren eine Aufgabe und orientieren darauf, das Besondere im Allgemeinen zu sehen und das Einzelne mit dem Ganzen zu verbinden. Unter Komplexität des Herangehens an eine Sache ist daher nicht zu verstehen, das Besondere und Einzelne einer Erscheinung zu vernachlässigen, sondern es in voller Kenntnis der Sachlage in das Allgemeine und Ganze einzuordnen und damit in neuer Weise zur Wirkung zu bringen. Allein eine Auffächerung des Rechts nach Zuständigkeitsbereichen spezifischer Leitungsorgane führt demzufolge noch nicht zu einer komplexen Regelung und Leitung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse. In Wirklichkeit bedeutet Komplexität in diesem Sinne in der Regel nur Vertuschung eines ihr diametral entgegengesetzten Zustandes.

So verbergen sich hinter dem Begriff des medizinischen Betreuungsverhältnisses ja nicht nur Beziehungen zwischen Patient und Arzt bzw. staatlicher Gesundheitseinrichtung, sondern auch Beziehungen zwischen Patient

nol Vgl. Mandel, NJ 1973 S. 80.

fill Vgl. Rost, „Zu einigen Problemen der weiteren Vervollkommnung der staatlichen Leitung nach dem Vm. Parteitag der SED“, Staat und Recht 1973, Heft 10/11, S. 1646 ff. (1650).